

**Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes
„Tannenstraße“
der Gemeinde Pfinztal**

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am folgende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt ihren Einwohnern den Ballspielplatz „Tannenstraße“ (Grundstück Flst.Nr. 9271) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Lage des Ballspielplatzes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Als Ballspielplatz i.S.d. Satzung gelten kleinräumige und mit Spielgeräten ausgestattete Einrichtungen, die auf die spielerische und körperliche Tätigkeit von Kinder zugeschnitten sind. In der Regel sind diese mit zwei kleinen Toren ausgestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche oder private Kinderspielplätze i.S.v. § 9 Abs. 2 LBO, die Benutzung öffentlicher bzw. privater Sportanlagen i.S.d. Sportanlagenlärmschutzverordnung, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder und auch nicht der Nutzung von Spielplätzen während und zur Ausübung des Schulsports und während der Vereinsnutzung unter Aufsicht von Übungsleitern/innen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der öffentliche Ballspielplatz „Tannenstraße“ der Gemeinde Pfinztal dient der Entfaltung, der Befriedigung und Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Pfinztal.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

Die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes ist allen **Kindern bis zu 14 Jahren** gestattet. Ältere Personen haben als Aufsichtspersonen der spielenden Kinder Zutritt zu den Ballspielplätzen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Der Ballspielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden, Glasflaschen sowie das Mitführen und der Konsum von Zigaretten, Alkohol und Drogen auf dem Ballspielplatz sind nicht gestattet.
- (3) Personen, die in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt.
- (4) Das Befahren der Ballspielfläche mit Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht erlaubt.
- (5) Auf der Ballspielfläche wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinde Pfinztal bleiben von der Satzung unberührt.

§ 5

Nutzungszeiten

Der öffentliche Ballspielplatz darf nach Maßgabe der § 3 und § 4 von

Oktober bis Februar von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von

März bis September von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

benutzt werden.

§ 6**Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Pfinztal übt auf dem öffentlichen Ballspielplatz das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Ballspielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer den Ballspielplatz vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3, § 4 und § 5 benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- Euro und höchstens 1.000.-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.--Euro, geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfinztal, den

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

03.08.2018 Städtebauliche Zulässigkeit einzelner Bauvorhaben

VGH Baden-Württemberg: Pfinztal - Grundstücksnachbarn müssen einen Ballspielplatz für Kinder im allgemeinen Wohngebiet hinnehmen

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat es mit Beschluss abgelehnt, Grundstücksnachbarn vorläufigen Rechtsschutz gegen die bauplanungsrechtliche Zulassung eines Ballspielplatzes für Kinder im einem Wohngebiet zu gewähren. Denn bei Errichtung der konkreten Anlage könne und müsse gewährleistet werden, dass im Wesentlichen nur Kinder bis 14 Jahren den Platz nutzen.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in Pfinztal, welches in einem durch den Bebauungsplan "Hinter dem Dorf" festgesetzten allgemeinen Wohngebiet liegt. In diesem Plangebiet liegt auch das westlich angrenzende, bislang unbebaute Nachbargrundstück. Mit der vom Gemeinderat der Antragsgegnerin beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans "Leonhardshäusle" wurde dieses Grundstück nun als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ballspielplatz für Kinder" festgesetzt. Im Textteil der planungsrechtlichen Festsetzungen heißt es, dass dort "ein Ballspielplatz für Kinder mit den Höchstmaßen 15 m x 30 m und zwei darauf in den Boden verankerte (Fußball-)Tore" zulässig seien, die Spielfeldfläche aber einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Nachbargrundstücken einhalten müsse.

Die Antragsteller haben am 16.08.2017 Normenkontrollanträge gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans "Leonhardshäusle" gestellt. Zugleich haben sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO beantragt, mit welcher sie die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindern und erreichen möchten, dass der VGH den Bebauungsplan "Leonhardshäusle, 5. Änderung" bis zur Entscheidung über ihre Normenkontrollanträge außer Vollzug setzt. Zur Begründung haben die Antragsteller geltend gemacht, bei der geplanten Einrichtung handele es sich nicht um eine Ballspielfläche für Kinder, sondern vielmehr um einen Bolzplatz zur sportlichen Betätigung von Jugendlichen und Erwachsenen. Denn im Bebauungsplan sei der Benutzerkreis nicht auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt worden, auch sprächen Größe

und Ausstattung der geplanten Einrichtung sowie deren räumliche Entfernung zu einem bereits vorhandenen Kinderspielplatz gegen eine Kinderspielfläche. In der irrigen Annahme, dass die Ballspielfläche unter die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG falle ("Geräuscheinwirkungen, die von ... Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung"), habe die Antragsgegnerin zu Unrecht keine Ermittlungen dazu angestellt, welche Geräuscheinwirkungen von der Anlage zu erwarten seien. Auch mit sonstigen Einwirkungen durch fehlgeleitete Bälle und Lärmeinwirkungen wegen missbräuchlicher und zweckentfremdeter Nutzung des Platzes (insbesondere durch Jugendliche) habe sich die Antragsgegnerin nicht auseinandergesetzt. Die Festsetzung sei ferner wegen ihrer geringen Entfernung zum Garten der Antragsteller - 7,50 m - nicht mit deren Interessen vereinbar.

Der 5. Senat des VGH hat die Anträge auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans abgelehnt, da die Normenkontrollanträge der Antragsteller keine hinreichende Erfolgsaussicht hätten und diese auch keinen hinreichend schwerwiegenden Nachteil dargelegt hätten. Voraussichtlich zu Recht habe die Antragsgegnerin § 22 Abs. 1a BImSchG für anwendbar gehalten. So könne allein maßgeblich sein, dass im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ein Ballspielplatz für Kinder festgesetzt worden sei. Zwar könne im Einzelfall die Abgrenzung zu einem Bolzplatz, welche der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener diene und nicht in den Anwendungsbereich der Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG falle, schwierig sein. Diese Abgrenzungsfragen stellten sich hier aber nicht, weil beim Vollzug des Bebauungsplans - durch Errichtung der konkreten Anlage - gewährleistet werden müsse und könne, dass im Wesentlichen nur Kinder bis 14 Jahren die Anlage nutzten und das Lärmprofil des Ballspielplatzes dem eines Kinderspielplatzes vergleichbar sei. Die Vorgaben im Bebauungsplan (Spielfläche max. 15 m x 30 m, zwei Fußballtore) stünden dem jedenfalls nicht entgegen, zumal ggf. eine kleinere Feldgröße gewählt oder auf das Aufstellen von Toren verzichtet werden könne.

Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlage missbräuchlich genutzt werde - etwa durch Jugendliche und Erwachsene zum "Bolzen" oder in den Nachtstunden -, dem sei aber allgemein durch Schaffung einer Benutzungsordnung und mit den Mitteln des Ordnungsrechts zu begegnen. Einen Ausnahmefall von der Regelwirkung des § 22 Abs. 1a BImSchG, etwa dergestalt, dass die geplante Einrichtung in der Nähe besonders schutzwürdiger Nutzungen liege oder sich nach Art und Größe nicht in die vorhandene Wohnbebauung einfüge, hätten die Antragsteller nicht dargelegt. Alleine die Nähe ihres Grundstücks zum Ballspielplatz führe mit Blick auf die

Wahrung der Abstandsflächen und die Möglichkeit, Maßnahmen zur Störungsminimierung zu ergreifen, nicht zu einer Ausnahmesituation. Voraussichtlich ohne Erfolg bleibe auch der Einwand der Antragsteller, die Antragsgegnerin habe das Risiko anderer drohender Einwirkungen nicht hinreichend ermittelt. Aus der Abwägungstabelle ergebe sich, dass diese möglichen Folgen erkannt worden seien und ihnen mit Ballfangnetzen und ähnlichen Einrichtungen begegnet werden solle. Aus den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderats ergebe sich, dass die Antragsgegnerin auch Standortalternativen untersucht und mit nachvollziehbaren Argumenten verworfen habe.

Selbst wenn unterstellt würde, dass die Erfolgsaussichten der Normenkontrollanträge nicht abschließend abschätzbar seien, müssten die Anträge auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans erfolglos bleiben. Denn die Antragsteller hätten einen hinreichend schwerwiegenden Nachteil - als weitere Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO - nicht dargelegt. Es sei nicht zu erwarten, dass es infolge etwaiger Lärmimmissionen zu irreversiblen Grundrechtsbeeinträchtigungen kommen werde. Auch mit der Schaffung nicht mehr korrigierbarer Fakten sei nicht zu rechnen. Sollte es in Folge der kurzfristigen Einrichtung der Ballspielfläche zu nicht vorhergesehenen Belastungen kommen, bestünde für die Antragsgegnerin die Verpflichtung, zeitnah die Nutzung der Anlage - etwa durch Absperrungen der Anlage oder Beseitigung der Tore - zu unterbinden oder die Anlage ggf. zu beseitigen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 26.03.2018, Az.: 5 S 1886/17

Quelle: Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg vom 03.08.2018